

BUNDESKANZLERAMT  VERFASSUNGSDIENST

GZ • BKA-603.911/0001-V/5/2011

ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT

BEARBEITER • HERR DR. GERALD EBERHARD •

PERS. E-MAIL • GERALD.EBERHARD@BKA.GV.AT •

TELEFON • +43 1 53115-2316

IHR ZEICHEN • BMJ-S751.002/0001-IV 2/2011

An das
Bundesministerium für
Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU-JZG), das Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz und das Bundesgesetz über die Zusammenarbeit mit den internationalen Gerichten geändert werden (EU-JZG-ÄndG 2011);
Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Vorauszuschicken ist, dass die kurze Begutachtungsfrist von weniger als fünf Wochen einer fundierten Auseinandersetzung mit dem vorliegenden, umfangreichen Entwurf abträglich ist. Es darf daran erinnert werden, dass den begutachtenden Stellen eine Frist von wenigstens sechs Wochen zur Verfügung stehen sollte (vgl. insbesondere die Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst GZ 44.863-2a/70 und GZ 53.567-2a/71 betreffend die Festsetzung angemessener Begutachtungsfristen).

Es wird angeregt, bereits im Anschreiben einen Hinweis aufzunehmen, ob bzw. inwieweit das Vorhaben dem Konsultationsmechanismus (vgl. die Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999) unterliegt. Bejahendenfalls ist gemäß Art. 1 Abs. 4 der erwähnten Vereinbarung eine Frist zur Stellungnahme von mindestens vier Wochen vorzusehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

II. Inhaltliche Anmerkungen

Zu Art. 1 (Änderung des EU-JZG):

Zu Z 3 (§ 11):

Das Verhältnis der einzelnen Ziffern des § 11 Abs. 1 zueinander ist unklar. Nach dem vorgeschlagenen Gesetzestext könnten die Z 1 bis 3 sowohl alternativ als auch kumulativ gemeint sein; die Verwendung des Wortes „oder“ in Z 3 legt eine Deutung als kumulativ nahe. Nach den Erläuterungen sind diese Ziffern hingegen alternativ zu verstehen („entweder – oder – oder“). Eine Angleichung von Text und Erläuterungen sollte erfolgen (vgl. auch die vorgeschlagenen § 40 Z 9, § 52a Abs. 1 Z 8 und § 53a Z 10).

In § 11 Abs. 2 ist unklar, was mit „offiziell ... in Kenntnis gesetzt“ gemeint ist; sollte damit eine Ladung gemäß Abs. 1 Z 1 gemeint sein, sollte dies entsprechend formuliert werden. Andernfalls sollte eine Abgrenzung von dieser Bestimmung zumindest in den Erläuterungen vorgenommen werden.

Zu Z 5 (Erster Abschnitt des III. Hauptstücks):

Zu § 39:

§ 39 Abs. 1 Z 1 ist unklar; sofern es nicht unionsrechtlich geboten ist, sollte nicht von den melderechtlichen Regelungen abgewichen werden. Es sollte in den Erläuterungen dargelegt werden, in welchen Fällen ein „ständiger Aufenthalt im Inland“ vorliegt, in denen kein Wohnsitz (iSd § 1 Abs. 6 MeldeG) besteht (vgl. auch § 2 Z 7 EU-JZG, wo lediglich von „Wohnsitz oder Aufenthalt“ die Rede ist). Der Fall, dass eine natürliche Person an den „Ort ihres Wohnsitzes oder ständigen Aufenthaltes im Inland“ geflohen oder sonst zurückgekehrt ist, ist vom Tatbestandselement Wohnsitz oder ständiger Aufenthalt im Inland ohnedies erfasst und muss daher nicht „eingeschlossen“ werden; er könnte vielmehr entfallen. Überdies ist unklar, was mit dem „Ort“ eines Wohnsitzes oder ständigen Aufenthaltes gemeint ist.

Das „Recht auf Daueraufenthalt bzw. auf langfristigen Aufenthalt“ im Sinne von § 39 Abs. 1 Z 2 wird unter Verweis auf die Richtlinien 2004/38/EG und 2003/109/EG erläutert.

Stattdessen sollte im Normtext (und in den Erläuterungen) auf die Rechtsakte zur Umsetzung der erwähnten Richtlinien verwiesen werden.

Zu § 40:

In Z 12 (und den Bezug habenden Erläuterungen) muss es richtigerweise „Art. 6 des Vertrags über die Europäische Union“ lauten.

Zu § 41i:

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Verfassungsbestimmung des § 33 Abs. 1 EU-JZG, wonach die Durchlieferung österreichischer Staatsbürger durch das Gebiet der Republik Österreich nur nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zulässig ist, auf die Durchbeförderung nach dem vorgeschlagenen § 41i nicht zur Anwendung gelangen dürfte (vgl. auch die vorgeschlagene Änderung des § 32 Abs. 4).

Nach Art. 16 Abs. 1 des Rahmenbeschlusses 2008/909/JI bewilligt jeder Mitgliedstaat „nach Maßgabe seines Rechts“ die Durchbeförderung einer verurteilten Person. Gemäß § 41i Abs. 1 wird die Durchbeförderung auf Grund eines zuvor gestellten Ersuchens bewilligt. Im Unterschied zu einer Entscheidung nach dem in den Erläuterungen verwiesenen § 47 ARHG bleibt jedoch offen, anhand welcher gesetzlicher Kriterien und Verfahrensvorschriften eine solche Bewilligung zu erteilen ist. Entsprechendes gilt in Bezug auf § 41i Abs. 3 zweiter Satz. Im Hinblick auf das Bestimmtheitsgebot wäre daher eine nähere Determinierung vorzunehmen.

Während in den Erläuterungen zu § 41i Abs. 2 auf die deutsche oder englische Sprache Bezug genommen wird, stellt der Normtext des ersten Satzteils des Abs. 2 nur auf die deutsche Sprache ab. Auch scheint die Feststellung in den Erläuterungen, dass von der Möglichkeit des Ersuchens um Nachreichung einer Übersetzung nur dann Gebrauch gemacht werden soll, wenn die Bescheinigung nicht ohnehin in einer verständlichen Sprache abgefasst ist, im Gesetzestext keine Entsprechung zu finden.

Nach § 41i Abs. 7 sind die Kosten der Durchbeförderung vom ersuchenden Mitgliedstaat zu tragen. Es sollte überprüft werden, ob der Rahmenbeschluss 2008/909/JI eine Regelung der Kostentragung erfordert bzw. erlaubt. Andernfalls müsste sich eine Kostentragungsregel auf Anordnungen an österreichische Organe beschränken.

Zu § 42a:

Unklar ist, was mit der „Erklärung“ des Verurteilten zur Erwirkung der Vollstreckung im Vollstreckungsstaat gemeint ist. Sollte damit dessen Zustimmung bzw. Nicht-Zustimmung

iSd. vorgeschlagenen § 42 Abs. 1 gemeint sein, sollte dies entsprechend formuliert werden.

Zu Z 10 (§ 57a):

Nach den Erläuterungen findet auf die in Abs. 2 vorgeschlagene Übermittlung ohne Ersuchen § 59a Abs. 2 ARHG Anwendung. Aus dem vorgeschlagenen Gesetzestext ergibt sich das nicht unmittelbar; sollte sich die Anwendung aus § 1 Abs. 2 EU-JZG ergeben, sollte dies in den Erläuterungen genannt werden.

Datenschutzrechtliche Anmerkungen:

Art. 8 des Rahmenbeschlusses 2006/960/JI sieht unter der Überschrift „Datenschutz“ eine Zweckbeschränkung vor, dh. Informationen und Erkenntnisse dürfen nur für die Zwecke verwendet werden, für die sie nach dem Rahmenbeschluss übermittelt wurden. Fraglich ist, ob § 57a Abs. 3 („Verwendung der übermittelten Daten und Ergebnisse einer Ermittlung als Beweismittel in einem Strafverfahren“) als ausreichend klare Umsetzung dieser Zweckbeschränkung angesehen werden kann.

Aus datenschutzrechtlicher Sicht ist weiters auf Art. 9 des Rahmenbeschlusses hinzuweisen, der besondere Gründe für die Zurückhaltung von Informationen und Erkenntnissen normiert. Dies wurde jedoch im vorliegenden Entwurf nicht umgesetzt, da keine Möglichkeit besteht, von einer Genehmigung abzusehen, wenn die Zurverfügungstellung von Informationen eindeutig in keinem Verhältnis zu den Zwecken, für die um sie nachgesucht wurde, steht oder für diese Zwecke irrelevant ist. Da diese Bestimmung des Rahmenbeschlusses eine Datenverwendung über die normierten Zwecke hinaus unterbinden soll, sollte eine entsprechende Regelung in den Umsetzungsakt aufgenommen werden.

Zu Z 20 (§ 83):

§ 83 Abs. 5 sieht vor, dass verschiedene völkerrechtliche Übereinkommen „durch dieses Bundesgesetz ersetzt“ werden. Auch wenn eine vergleichbare Regelung bereits im geltenden Recht (§ 77 Abs. 1 EU-JZG) vorgesehen ist, so ist dennoch darauf hinzuweisen, dass eine derartige Anordnung an der völkerrechtlichen Verbindlichkeit der betreffenden Übereinkommen nichts ändert.

III. Legistische und sprachliche Anmerkungen

Vorbemerkung:

Zu legistischen Fragen allgemein wird auf die Internet-Adresse <http://www.bundeskanzleramt.at/legistik>¹ hingewiesen, unter der insbesondere

- die Legistischen Richtlinien 1990² (im Folgenden zitiert mit „LRL ...“),
- das EU-Addendum³ zu den Legistischen Richtlinien 1990 (im Folgenden zitiert mit „Rz .. des EU-Addendums“),
- der – für die Gestaltung von Erläuterungen weiterhin maßgebliche – Teil IV der Legistischen Richtlinien 1979⁴,
- die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten (Layout-Richtlinien⁵) und
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst zugänglich sind.

Allgemeines:

Die Überschrift der Art. 1 bis 3 sollte (jeweils im Singular) lauten: „Änderung des ...“. Das Inhaltsverzeichnis wäre entsprechend anzupassen.

In den Novellierungsanordnungen findet sich mehrfach die imperative Formulierung „hat [...] zu lauten“ (vgl. insb. Z 1 lit. a, Z 2 lit. a, Z 3, 5, 7, 8, 17, 22, 23, 24 des Art. 1). Gemäß LRL 70 sind Novellierungsanordnungen allerdings im Indikativ zu formulieren („lautet“).

Novellierungsanordnungen sind durchgehend zu nummerieren und nicht – wie etwa in Art. I Z 1 und 2 sowie Art. 2 Z 1 – mit Buchstabenbezeichnungen zu untergliedern (LRL 121).

Verweise auf Anhänge sind mit der Formatvorlage „993_Fett“ zu formatieren (Layout-Richtlinie 2.4.1; vgl. zB § 41e Abs. 4, § 78 Abs. 1).

Anders als beim Wort „und“ genügt bei der Verwendung des Wortes „oder“ die Setzung des Beistriches zwischen den einzelnen Voraussetzungen oder Rechtsfolgen und die spätere Beisetzung von „oder“ nicht; es ist vielmehr jedesmal das Wort „oder“ zu

¹ Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl. http://www.ag.bka.gv.at/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten
² <http://www.bka.gv.at/Docs/2005/11/28/LegRL1990.doc>
³ <http://www.bka.gv.at/2004/4/15/addendum.doc>
⁴ <http://www.bka.gv.at/2004/4/15/richtlinien1979.doc>
⁵ http://www.bka.gv.at/2004/4/15/layout_richtlinien.doc

verwenden (vgl. LRL 25). Dies wäre insbesondere bei § 11 Abs. 1, § 39 Abs. 1, § 40, § 41c, § 41e Abs. 2, § 41g, § 41j, § 42 Abs. 1, § 42c, § 42d Abs. 2, § 52 Abs. 1 Z 8 und § 53a Z 10 EU-JZG in der vorgeschlagenen Fassung entsprechend zu berücksichtigen.

Zum Titel:

Wenn die Abkürzung „(EU-JZG)“ angeführt wird, sollte auch die Abkürzung „(ARHG)“ angeführt werden; alternativ kann auf die Anführung von Abkürzungen der Titel der geänderten Gesetze generell verzichtet werden. Die Abkürzung „(EU-JZG-ÄndG 2011)“ erscheint ungenau, da nicht nur das EU-JZG, sondern auch das ARHG geändert wird.

Zu Art. 1 (Änderung des EU-JZG):

Zu Z 1 (Inhaltsverzeichnis):

Angesichts der Vielzahl an Änderungen des Inhaltsverzeichnisses wird angeregt, das Inhaltsverzeichnis insgesamt neu zu erlassen.

Die dem Inhaltsverzeichnis angefügten Zeilen sind unter Anführungszeichen zu setzen.

Zu Z 3 (§ 11):

§ 11 Abs. 1 Z 4 ist schwer verständlich und sollte neu formuliert werden.

Zu Z 5 (Erster Abschnitt des III. Hauptstücks):

Zu § 39:

Das Wort „bzw.“ in § 39 Abs. 1 Z 2 sollte vermieden werden (LRL 26).

Zu § 41g:

Z 2 und 4 sollten vor dem Hintergrund, dass der Einleitungssatz des § 41g mit einem Beistrich endet und alle anderen Ziffern jeweils mit dem Wort „wenn“ eingeleitet werden, überarbeitet werden.

Zu § 42a:

Im ersten Satz sollte es statt „hinsichtlich dessen“ besser „bei dem“ lauten.

Zu § 42b:

Während Abs. 5 auf eine andere akzeptierte „Amtssprache“ Bezug nimmt, wird in Abs. 4 Z 2 auf eine andere akzeptierte „Sprache“ abgestellt. Diese Unterscheidung sollte zumindest erläutert werden.

§ 42b umfasst elf Absätze. Gemäß LRL 13 sollen innerhalb eines Paragraphen jedoch keinesfalls mehr als acht Absätze gebildet werden.

Zu § 42e:

Während in Abs. 1 und 2 in Anlehnung an Art. 15 des Rahmenbeschlusses 2008/909/JI das Wort „überstellen“ verwendet wird, lautet die Überschrift „Durchführung der Übergabe“. Es sollte eine einheitliche Terminologie verwendet werden.

In Abs. 1 sollte es besser „zu einem ... Zeitpunkt“ lauten.

Zu § 42g:

In Abs. 1 sollte es besser „auf die in § 14 Abs. 3 angeführte Weise zu übermitteln ist“ lauten.

Zu § 41i:

Nach Abs. 6 findet § 49 ARHG „sinngemäß“ Anwendung. Gemäß LRL 59 soll eine „sinngemäße“ Anwendung anderer Rechtsvorschriften allerdings nicht angeordnet werden; es ist entweder uneingeschränkt auf die andere Rechtsvorschrift in ihrer bestehenden Fassung zu verweisen oder anzugeben, mit welcher Maßgabe sie angewendet werden soll.

Zu Z 14 bis 21:

Die vorgeschlagene Regelungstechnik ist unübersichtlich und verwirrend. Es werden folgende Novellierungsanordnungen angeregt:

14. Nach dem dritten Unterabschnitt des vierten Abschnittes des IV. Hauptstückes werden folgende Hauptstücksüberschrift und folgender § 81 samt Überschrift eingefügt:

„V. Hauptstück

Schluss-, Inkrafttretens- und Übergangsbestimmungen

Verweisungen

§ 81. [Text des geltenden § 77 Abs. 9]“

15. Der bisherige § 77 erhält die Überschrift „Inkrafttretens- und Übergangsbestimmungen zur Stammfassung“ und die Bezeichnung „§ 82.“.

16. § 77 (§ 82 neu) Abs. 4 zweiter Satz lautet:

[Text laut vorgeschlagener Z 17]

17. In § 77 (§ 82 neu) Abs. 6 entfallen nach dem Wort „Italien“ der Beistrich sowie die Worte „Luxemburg und Slowenien“.

18. § 77 (§ 82 neu) Abs. 9 entfällt.

19. § 77 (§ 82 neu) Abs. 10 entfällt.

20. Vor § 77 (§ 82 neu) Abs. 11 wird die Überschrift „Inkrafttretens- und Übergangsbestimmungen zu Novellen“ und die Bezeichnung „§ 83.“ eingefügt. Die bisherigen Abs. 11 bis 14 erhalten die Bezeichnungen „(1)“ bis „(4)“.

21. § 77 (§ 83 neu) werden folgende Abs. 5 bis 10 angefügt:

[Text laut vorgeschlagener Z 20; in Abs. 5 und 7 ist das Wort „und“ bei der Anführung der Anhänge nicht fett zu formatieren]

22. Nach § 77 (§ 83 neu) wird folgender § 84 samt Überschrift angefügt:

„Vollziehung

§ 84. [Text des geltenden § 77 Abs. 10]“

Zu Z 22 bis 24 (Anhänge II, V und VI):

Die Novellierungsanordnung sollte jeweils wie folgt lauten: „In Anhang ... lautet das Kästchen ... wie folgt:“

Zu Z 25 (Anhänge VII bis IX):

Die redaktionellen Hinweise „[siehe das Dokument ...]“ sollten entfallen und durch die entsprechenden Anhänge ersetzt werden. Die Unterstreichungen in der Überschrift des Anhangs VII haben zu entfallen. Anhang VIII sollte nicht bloß in der Wiedergabe des ABl. L 327/46 vom 5.12.2008 bestehen. Im Titel des Anhangs IX hat die Wendung „des Rates“ nach dem Wort „Rahmenbeschlusses“ zu entfallen; zudem sollte es im verwiesenen Anhang „Rahmenbeschlusses 2009/315/JI ...“ lauten.

Zu Art. 2 (Änderung des ARHG):

Zum Einleitungssatz:

Es sollte „vom 4. Dezember 1979“ lauten.

Zu Z 1 (§ 67 Abs. 1):

In der Novellierungsanordnung sollte es „werden vor dem Punkt die Worte ... eingefügt“ lauten.

Zu Art. 4 (Inkrafttreten):

Es sollte richtigerweise „Artikel 2“ lauten.

Zum Vorblatt:

Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Im Allgemeinen Teil der Erläuterungen ist anzugeben, worauf sich die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der vorgeschlagenen Neuregelungen gründet (Punkt 94 der Legistischen Richtlinien 1979). Dabei genügt es nicht, die jeweilige, mehrere Kompetenztatbestände umfassende Ziffer des Art. 10 Abs. 1 B-VG anzuführen; vielmehr ist auch der Wortlaut des in Anspruch genommenen Kompetenztatbestandes zu nennen (Punkt 94 der Legistischen Richtlinien 1979). Die Bezugnahme auf Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG wäre entsprechend zu präzisieren.

Gemäß § 14 Abs. 1 BHG ist jedem Entwurf eines Bundesgesetzes von dem Bundesminister, in dessen Wirkungsbereich der Entwurf ausgearbeitet wurde, eine den Richtlinien gemäß § 14 Abs. 5 BHG entsprechende Darstellung der finanziellen Auswirkungen anzuschließen, aus der insbesondere hervorgeht, wie hoch die durch die Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahmen voraussichtlich verursachten Ausgaben oder Einnahmen sowie Kosten oder Erlöse für den Bund im laufenden Finanzjahr und mindestens in den nächsten drei Finanzjahren sein werden. Eine solche Darstellung kann dem vorliegenden Entwurf nicht entnommen werden.

Im Übrigen wird auf die finanziellen Folgen einer Missachtung von Verpflichtungen nach der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999, aufmerksam gemacht.

Zur Textgegenüberstellung:


Auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 27. März 2002, GZ 600.824/003-V/2/2001, betreffend Legistische Richtlinien, Gestaltung von Textgegenüberstellungen⁶ wird hingewiesen. Bei Erstellung der Textgegenüberstellung wäre als Seitenformat „Querformat“ zu wählen. Zudem sollte die Textgegenüberstellung vollständig sein; insbesondere wären dabei auch die eingefügten §§ 41a – 41j und §§ 42 – 42g wiederzugeben.

⁶ http://www.bka.gv.at/2004/4/15/rs_textgegenueberstellung.doc

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

31. Oktober 2011
Für den Bundeskanzler:
HESSE

Elektronisch gefertigt

Signaturwert	ZAjNLngvZyn0J1OfkGze1uBv00grWkH/+q0wQ5Qo8rN8bffDTdLW2VOJ9eH5eOxlBWYKa4GQhkoJTfp9y33gwkD5rljgYdgcfxwx1ILFyFivkJdP74bRdSyk1UELfEFAinDwC2YimlNnnlJMXO5DImpSeY7YIOFrVF1HfYlqlg=	
	Unterzeichner	serialNumber=962181618647,CN=Bundeskazleramt,O=Bundeskazleramt,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2011-10-31T10:38:28+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	294811
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung	